

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

14. Dezember 2022

Nummer 55

Inhalt	Seite
Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg	539
Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche	540
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Castell	
Umbenennung einer Verkehrsfläche	540
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf	
Widmung von Verkehrsflächen	540
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	541
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	542
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	543
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

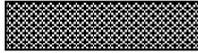
Am 14.11.2022 wurde die Anzeige der 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und in der Ausgabe 47/22 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln vom 21.11.2022 bekannt gemacht.

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Weg abgehend Arminiusstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Castell

Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Bonn, Flur 10, Flurstücke Nrn. 1421, 1422, 1425 und 1592 tlw. Der Weg geht von der Arminiusstraße ab und verläuft an der rückwärtigen Seite der Hausgrundstücke Gallierweg 11 bis 27.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 6. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Umbenennung einer Verkehrsfläche

Die Bezirksvertretung Bad Godesberg hat in ihrer Sitzung am 07.09.2022 folgende Straßenumbenennung beschlossen:

Die auf Anlage 2 mit



gekennzeichnete Hindenburgallee im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf wird umbenannt und erhält die neue Straßenbezeichnung

Elisabeth-Selbert-Allee

Die Wirkung der Umbenennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Nach Ablauf der im folgenden genannten Rechtsmittelfrist werden die betroffenen Anlieger informiert und die neuen Straßennamenschilder angebracht.

Gegen die Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über die Umbenennung zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 6. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Thomas Fricke
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straße „Schnufertsberg“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 7, Nrn. 3153 und 3338 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 6. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsscheid gem. §§45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 05.12.2022	Az.: 50-133B/60-8035
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau Alina Chulan	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 05.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsscheid gem. §§45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 06.12.2022	Az.: 50-133B/60-9265
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau Maryna Stetsenko sowie das minderjährige Kind Krystyna Stetsenko	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 06.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.11.2022	Az.: 50-223/899306
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Witt, Marco	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 05.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 5 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 07.12.2022	Az.: 50-133B/ 92-1126
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau Angelina Carrieri	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 07.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.11.2022	PK-Nr. 7777.3142.1989
Betroffene/r Desislav Veradiov, Milev, Burgholzstr. 64, 44 145 Dortmund	
Datum 30.09.2022	PK-Nr. 7777.5601.6905
Betroffene/r Tutulea, Iuda Simeon, Strotheide 67, 33 330 Gütersloh	
Datum 03.11.2022	PK-Nr. 7777.5646.9942
Betroffene/r van der Roest, Dietmar Johannes, Lambertusweg 15, 53 121 Bonn	
Datum 28.11.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-F-80376
Betroffene/r Evdali, Berk, Friesdorfer Str. 192, 53 175 Bonn	
Datum 28.11.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-N-80422
Betroffene/r Velin, Mihaylov, Probuda 217, BG - 9000 Varna	
Datum 28.11.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-A-80449
Betroffene/r Besitzer(in) des Kfz (Pkw Vauxhall-Combo), amtl. Kennz. YK07 XHH (GB), abgeschleppt 21.09.22 in Bonn, Akazienweg	
Datum 05.10.2022	PK-Nr. 7779.3477.0062
Betroffene/r Appelhans, Andreas, Aachener Str. 47, 53 359 Rheinbach	
Datum 02.11.2022	PK-Nr. 7779.3479.6770
Betroffene/r Ahlers, Frank, Ließemer Str. 43 d, EG rechts, 53 179 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. Dezember 2022**

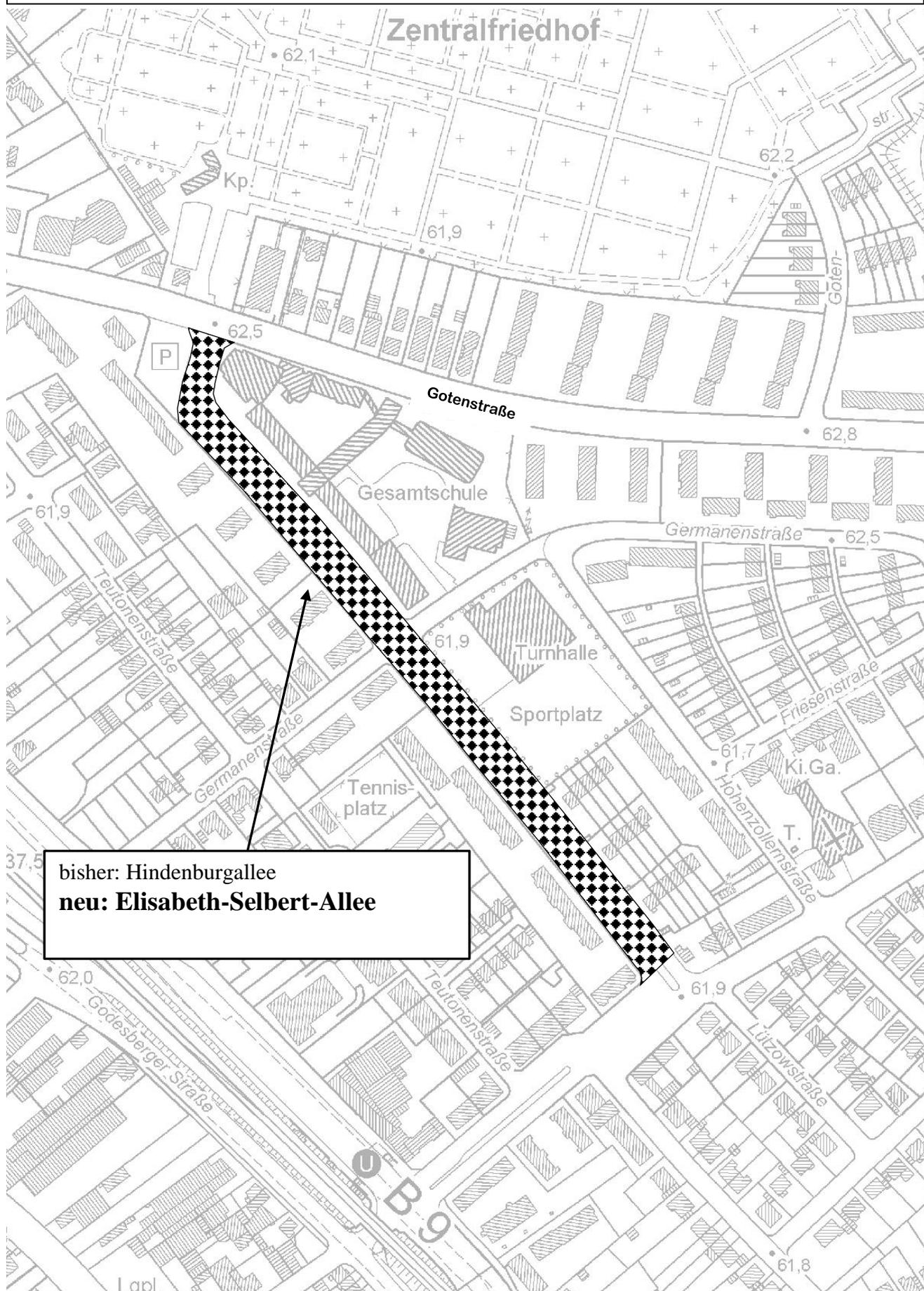
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Einziehung eines Weges abgehend von der Arminiusstraße und rückwärtig entlang der Hausgrundstücke Gallierweg 11 bis 27 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Castell



Umbenennung Hindenburgallee in Elisabeth-Selbert-Allee im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf



Widmung der Straße „Schnufersberg“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar

